

Diskussionsforum zum

IASB ED/2011/6 Revenue from Contracts with Customers und IASB ED/2011/7 Transition Guidance – Proposed amendments to IFRS 10 und EFRAG Draft Endorsement Advice Consolidation Package

– Protokoll der Diskussion am 05. März 2012 –

Dauer und Ort:

05.03.2012, 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DRSC)
Dr. Rolf Ulrich (DRSC)
Jan Engström (IASB)
Glenn Brady (IASB)
Dr. Iwona Nowicka (DRSC)
Peter Zimniok (DRSC)

Begrüßung

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED/2011/7 Transition Guidance – Proposed amendments to IFRS 10 und EFRAG Draft Endorsement Advice Consolidation Package

Herr Zimniok stellt den aktuellen Status des *Consolidation Packages* anhand einer Präsentation dar. Dabei wird erläutert, dass das Projekt durch den IASB im Mai 2011 durch Veröffentlichung der Standards IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 sowie der *Amendments* an *IAS 27* und *IAS 28* abgeschlossen wurde. Zur Klarstellung der Übergangsvorschriften wurde durch den IASB im Dezember 2011 der *ED/2011/7 Transition Guidance – Proposed amendments to IFRS 10* veröffentlicht. Dieser enthält zwei Fragenkomplexe, welche bis zum 21.03.2012 kommentiert werden können. Der Entwurf einer Stellungnahme seitens der EFRAG kann bis zum 09.03.2012 kommentiert werden.

Im Anschluss wird der Inhalt des ED *Transition Guidance* dargestellt. Die sich auf die inhaltlichen Änderungen beziehenden Fragenkomplexe des IASB werden vorgestellt, gleichzeitig wird die vorläufige Meinung des IFRS-Fachausschusses erläutert. In Bezug auf den Fragenkomplex zur Konkretisierung des Erstanwendungszeitpunktes und die Klarstellungen der retrospektiven Anpassung der Vergleichszahlen bei abweichender Konsolidierungspflicht, stimmen die Teilnehmer der vorläufigen Meinung des IFRS-Fachausschusses zu. So ist eine weitere Präzisierung der Formulierung des Erstanwendungszeitpunktes gewünscht. Auch die Forderung nach mehr Anleitungen und zusätzlichen Vereinfachungen, bspw. mittels Nutzung von *deemed cost* und Begrenzung eines *deemed acquisition dates* auf frühestens den Beginn der ersten Vergleichsperiode, wird von den Teilnehmern unterstützt. In Bezug auf den Fragenkomplex zur Klarstellung, dass keine Änderungen vorzunehmen sind, insofern die Konsolidierungsentscheidung sowohl nach den alten als auch nach den neuen Vorgaben identisch ist, befürwortet der IFRS-Fachausschuss die vorgeschlagenen Änderungen. Die Teilnehmer stimmen ebenfalls zu.

Als weiteres Hauptthema wird das EFRAG Draft Endorsement Advice zum *Consolidation Package* erläutert. Dabei wird auf das *Technical Assessment*, die *Evaluation of the cost and benefits* sowie gegebenenfalls vorliegende *dissenting opinions* eingegangen. Darüber hinaus wird der aktuelle Stand der Diskussion über eine mögliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes für das *Consolidation Package* erläutert. Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion, weisen die Teilnehmer auf verschiedene konzeptuelle Fehler der einzelnen Teile des Standardpaketes hin. Dabei werden insbesondere die von einzelnen EFRAG-TEG-Mitgliedern formulierten *dissenting opinions* unterstützt. Als weiteres Hauptargument für eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes werden die damit verbundenen großen zeitlichen Aufwände zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises angeführt. Der IASB-Vertreter erläutert die Entscheidung zur Beibehaltung des Erstanwendungszeitpunktes 01.01.2013 und verweist dabei insbesondere auf die angestrebte Vergleichbarkeit, auch Kontinent übergreifend. Dies könne bei einer Verschiebung nicht erreicht werden. Zudem nimmt er den Bedarf an zusätzlicher *guidance* auf, weist aber auch darauf hin, dass dies eigentlich nicht der Absicht des IASB entspricht. So werden auch weiterhin *other facts and circumstances* zu berücksichtigen sein.

TOP 2: IASB ED/2011/6 Revenue from Contracts with Customers

Frau Nowicka stellt die Vorschläge des ED anhand einer Präsentation vor. Es werden Hintergründe aufgezeigt, die den IASB zu der Veröffentlichung des erneuten Entwurfs des zukünftigen Standards, im November 2011, bewegt haben. Anschließend wird der ED in seinen Grundzügen vorgestellt. Die im ED vorgeschlagenen Regelungen zum Ausweis des Forderungsausfallrisikos direkt unter den Umsatzerlösen werden von den Teilnehmern stark kritisiert. Bevorzugt wird der Ausweis des Forderungsausfallrisikos, so wie es die bisherige Praxis auch ist. Also in einem Posten weiter unten in der Ergebnisrechnung und die Aufgliederung des Postens im Anhang. Der IASB Vertreter weist darauf hin, dass das Ziel der Netto-Ausweis der Umsatzerlöse ist und dass dies im Entwurf durch die Präsentation der beiden Posten untereinander erreicht werden soll. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zur Umsatzrealisation über einen bestimmten Zeitraum (*over time*) wird eine Klärung hinsichtlich des Begriffs *alternative use* gefordert. Der IASB-Vertreter weist weiterhin darauf hin, dass der neue Standard nicht zu viele einzelne Regelungen beinhalten sollte, die deren Anwendung unter Umständen verkomplizieren würden. Darüber hinaus bemerkt der Vertreter des IASB, dass sie auch während anderer Meetings die Erfahrung gemacht haben, dass der Paragraph 35 zu Missverständnissen führt und dessen Wortlaut in dem endgültigen Standard verbessert werden sollte. Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Regeln zur Begrenzung der Umsatzerlöse in Fällen in denen der Transaktionspreis eine variable Komponente beinhaltet und diese die im Entwurf genannten Kriterien nicht erfüllt. Die Teilnehmer diskutieren insbesondere die Bedingung, dass ein Unternehmen hinreichend sicher (*reasonably assured*) sein muss, dass es den variablen Betrag erhalten wird um diesen als Teil des Umsatzes realisieren zu können. Die Auslegung dieses Begriffs bereitet einigen Teilnehmern Schwierigkeiten, insbesondere wenn eine Portfoliobetrachtung zu einem anderen Ergebnis führt als die Betrachtung der einzelnen Verträge. Der IASB Vertreter weist darauf hin, dass die Regeln im ED sich auf einzelne Verträge beziehen. In Bezug auf die Regeln zu belastenden Leistungsverpflichtungen, stimmen die Teilnehmer der vorläufigen Meinung des IFRS-FA zu, dass diese auf Ebene eines Vertrages überprüft werden sollten und nicht wie im ED vorgeschlagen auf Ebene einer Leistungsverpflichtung. Ferner stimmen die Teilnehmer dem Vorschlag des IFRS-FA zu, die Regel sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Verpflichtungen vorzuschreiben. Hinsichtlich der in dem ED vorgestellten Anforderungen zu Angaben in Zwischenberichten

stimmen die Teilnehmer überein, dass diese zu weitgehend sind und sind mit dem Vorschlag des IFRS-FA einverstanden, diese auf die Aufgliederung der Umsatzerlöse und auf Informationen über belastende Leistungsverpflichtungen zu begrenzen. Weiterhin wird dem Vorschlag des ED die Regeln der Umsatzrealisierung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte, die nicht ein Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind, zu übertragen, zugestimmt. Anschließend wird die Problematik der im ED geforderten retrospektiven Anwendung diskutiert. Die Teilnehmer weisen darauf hin, dass insbesondere bei langfristigen Verträgen die retrospektive Anwendung nicht nur schwer aber auch in einigen Fällen gar nicht mehr möglich ist, wenn z.B. ein zehn Jahre alter Vertrag in einzelne Leistungsverpflichtungen nachträglich aufgeteilt und zusätzlich der Fair Value nachträglich ermittelt werden sollte. Es wird vorgeschlagen als verpflichtend die prospektive Anwendung vorzuschreiben, mit der zusätzlichen Möglichkeit den zukünftigen Standard freiwillig früher anzuwenden.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 05. März 2012